

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Vollmacht an den ersteren zur Uebertragung und Aende-
rung der Konzessionen für die Strecken Suhr-Zofingen,
resp. Aarau-Suhr-Zofingen der vormaligen Nationalbahn.

(Vom 25. Februar 1881.)

Tit.

Mit Schlußnahme vom 28. Juni 1880 (Eisenbahnaktens. n. F., VI, 39) haben Sie uns ermächtigt, auf ein vor der nächsten Session der gesezgebenden Rätthe eingehendes Gesuch der betreffenden Bahngesellschaften, die für die Strecken Suhr-Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der ehemaligen Westsektion der Nationalbahn bestehenden und durch Bundesrathsbeschluß vom 14. Mai v. J. an die Nordostbahngesellschaft übergegangenen Konzessionen

- a. vom 22. September 1873 (Eisenbahnaktensammlung n. F. I, 153) für Suhr-Zofingen, als Theil der Linie Winterthur-Hunzenschweil-Zofingen, und
- b. vom 28. Februar 1872 (Eisenbahnaktensammlung VII, 694) für die Strecke Aarau-Suhr, als Theil der früher projektirt gewesenen Wiggerthalbahn,

auf die schweizerische Centralbahn zu übertragen, in vollständiger Lösung der Konzessionseinheit mit den übrigen Theilen der vor-

maligen Westsektion der Nationalbahn und unter Berechtigung für die Centralbahn, die ihr laut der Konzession des Kantons Aargau vom 4. November 1853 (Eisenbahnaktensammlung II, 161) für ihre in diesem Kanton gelegenen Linien bewilligten Taxnormen auf die neu erworbenen Strecken zu übertragen.

Von dieser Vollmacht haben wir, da ein bezügliches Gesuch nicht einging, keinen Gebrauch gemacht. Die beiden Bahngesellschaften ersuchen uns aber mit Eingabe vom 22. d. M., bei Ihnen um Erneuerung der am 28. Juni 1880 erhaltenen Ermächtigung nachzusuchen. Die Verhandlungen zwischen denselben hätten länger gedauert, als ursprünglich vorausgesehen worden war; sie seien indessen dermalen abgeschlossen und vom Verwaltungsrath der Nordostbahn bereits ratifizirt; es mangle nur noch die Genehmigung desjenigen der Centralbahn, welcher Anfangs März zusammentreten werde, so daß Seitens der Bahngesellschaften in kürzester Frist, wenn auch kaum mehr während der Dauer der gegenwärtigen Session der Bundesversammlung, alles Erforderliche zur Betriebsübernahme durch die Centralbahn geordnet sein werde.

Die Bahnen haben es zwar unterlassen, eine besondere Dringlichkeit ihres dormaligen Gesuchs nachzuweisen, und wir könnten uns nur schwer vorstellen, welche Nachtheile ihnen aus einer allfälligen Verschiebung des zu gewärtigenden Gesuchs um Konzessionsübertragung auf die ordentliche Sommersession erwachsen möchten, zumal wir früher schon die Besorgung des Fahr- und des Stationsdienstes auf der betreffenden Strecke durch die Organe der Centralbahn gestattet haben.

Wir sehen aber auch kein Hinderniß, welches der Erneuerung der Vollmacht vom 28. Juni v. J. entgegenreten würde, denn dieselben materiellen Gründe, welche in unserer Botschaft vom 18. Juni 1880 für die Ueberlassung der in Rede stehenden Bahnstrecke an die Centralbahn hervorgehoben worden sind und deren Billigung Sie durch Gewährung der Vollmacht vom 28. gleichen Monats beurkundeten, bestehen noch in ihrem vollen Umfang.

Wir kommen demnach dazu, Ihnen unter Verweisung auf den Inhalt der obgenannten Botschaft vom 18. Juni 1880 das Gesuch der beiden Bahngesellschaften in empfehlendem Sinne vorzulegen und die Genehmigung des nachstehenden Beschlußentwurfes zu beantragen, im Uebrigen in der ausdrücklichen Meinung, daß wir von der Vollmacht nur Gebrauch machen werden, wenn die Kantonsregierung, in deren Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt, keine Einwendungen gegen die Konzessionsübertragung erhebt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. Februar 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Uebertragung und Aenderung der Konzessionen für die Strecken Suhr-Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der ehemaligen Nationalbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

a. einer Kollektiveingabe der Direktion der schweizerischen Nordostbahn und des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn, vom 22. Februar 1881;

b. einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Februar 1881,

beschließt:

Die dem Bundesrath unterm 28. Juni 1880 ertheilte Vollmacht zur Uebertragung und Aenderung der Konzessionen für die

Streken Suhr-Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der vormaligen Nationalbahn, wird hiemit erneuert in dem Sinne, daß der Bundesrath ermächtigt wird, auf ein vor der nächsten Session der gesetzgebenden Rätthe eingehendes Gesuch der betreffenden Bahngesellschaften, die für die Streken Suhr-Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der ehemaligen Westsektion der Nationalbahn bestehenden und durch Bundesrathsbeschluß vom 14. Mai v. J. an die Nordostbahngesellschaft übergegangenen Konzessionen

- a. vom 22. September 1873 (Eisenbahnaktensammlung n. F. I, 153) für Suhr-Zofingen, als Theil der Linie Winterthur-Hunzenschweil-Zofingen, und
- b. vom 28. Februar 1872 (Eisenbahnaktensammlung VII, 694) für die Streke Aarau-Suhr, als Theil der früher projektirt gewesenen Wiggerthalbahn,

auf die schweizerische Centralbahn zu übertragen, in vollständiger Lösung der Konzessionseinheit mit den übrigen Theilen der vormaligen Westsektion der Nationalbahn und unter Berechtigung für die Centralbahn, die ihr laut der Konzession des Kantons Aargau vom 4. November 1853 (Eisenbahnaktensammlung II, 161) für ihre in diesem Kanton gelegenen Linien bewilligten Taxnormen auf die neu erworbenen Streken zu übertragen.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Vollmacht an den
ersteren zur Uebertragung und Aenderung der Konzessionen für die Strecken Suhr-
Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der vormaligen Nationalbahn. (Vom 25. Februar
1881...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1881
Date	
Data	
Seite	454-457
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 013

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.